

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Strande (Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert d. Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl., 2022, 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hafengebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

1. Für Segel- und Motorsportfahrzeuge
Für die Saison
(15. März bis 15. November) für
 - a) einen Wasserliegeplatz 31,59 €/m²
 - b) einen Landliegeplatz auf dem Hafengelände 13,09 €/m²
 - c) einen Landliegeplatz auf Privatgelände 8,04 €/m²
 2. Für Segel- und Motorsportfahrzeuge
Außerhalb der Saison
(16. November bis 14. März) für
 - a) einen Wasserliegeplatz 15,80 €/m²
 3. für Segel- und Motorsportfahrzeuge bei vorübergehender Benutzung
täglich (Gastlieger)

über 6 m	bis 6 m	6,26 €
über 8 m	bis 8 m	12,53 €
über 10 m	bis 10 m	18,80 €
über 11 m	bis 11 m	25,06 €
über 12 m	bis 12 m	31,33 €
über 13 m	bis 13 m	37,59 €
über 14 m	bis 14 m	43,86 €
(maximale Länge: 27 m)		50,12 €

Ankunfts- und Abfahrtstag gelten bei der Gebührenberechnung als 1 Tag.

Dauert eine vorübergehende Benutzung länger als 60 Tage in der Saison,

wird keine weitere Gebühr erhoben.

Gastlieger auf Landliegeplätzen im Hafengelände zahlen 50 v.H. der Gebühren nach § 5 Abs. 2 Nr. 3.

4. für Fischereifahrzeuge

- a) bei dauernder Benutzung für das Kalenderjahr 27,40 €/m²
- b) bei vorübergehender Benutzung täglich 0,45 €/m²
- c) bei Benutzung des Hafen Strande ausschließlich als Winterliegeplatz (16. Nov.-14. März) beträgt die Gebühr ein Drittel der Gebühr für das Kalenderjahr. Mehrmaliges Ein- und Auslaufen eines Fahrzeuges an einem Tag gilt als eine tägliche Benutzung.

5. für sonstige Fahrzeuge

- a) bei dauernder Benutzung für das Kalenderjahr 47,39 €/m²
- b) bei vorübergehender Benutzung täglich 0,53 €/m²
- c) bei Benutzung des Hafen Strande ausschließlich als Winterliegeplatz (16. Nov.-14. März) beträgt die Gebühr ein Drittel der Gebühr für das Kalenderjahr. Mehrmaliges Ein- und Auslaufen eines Fahrzeuges an einem Tag gilt als eine tägliche Benutzung.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Strande ist berechtigt, durch ihren Eigenbetrieb personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
Für Dauerlieger erfolgt die weitere Datenverarbeitung durch die Amtskasse der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und §§ 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. 2018, S. 162).
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Berechnung der Abgabenhöhe, zur Feststellung des Entstehens der Abgabepflicht und zur Durchsetzung derselben nach dieser Satzung erhoben.

Erhoben werden Namen Adressdaten der Abgabepflichtigen nach § 3 Abs. 3 sowie die für die Gebührenberechnung relevanten Daten der in ihrem Eigentum stehenden oder von ihnen benutzten gebührenpflichtigen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper.

- (3) Wird eine Befreiung nach § 4 geltend gemacht, werden auch die zur Überprüfung des Befreiungstatbestandes erforderlichen Daten erhoben.
- (4) Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und unter Beachtung der Grundsätze der DSGVO und des LDSG verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden sie gelöscht.
- (5) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Strande, den 10.12.2025

gez. Dr. Klink

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister